

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Bauabbruchmaterial und Straßenaufbruch der Stadt Krautheim

Der Gemeinderat der Stadt Krautheim hat am 13.12.2001 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) und der §§ 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (LAbfG) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Grundsätzlich gilt, dass Vermeidung und Wiederverwertung von Erdaushub, Bauabbruchmaterial und Straßenaufbruch Vorrang haben vor der Beseitigung dieser Materialien.

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Krautheim hat mit der Deponie „Hühnerfeld“, Gemarkung Gommersdorf die Möglichkeit zur Ablagerung von unbelastetem und praktisch unbelastetem Erdaushub*) sowie von unbelastetem und praktisch unbelastetem sonstigem mineralischen Bauabbruchmaterial von Baustellen aus dem Stadtgebiet von Krautheim geschaffen (öffentliche Einrichtung).

*) In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt zur Einführung der Informationsschrift zur Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt vom 13. Juli 1988 (Gemeinsames Amtsblatt Nr. 32 vom 27. September 1988) sind die vorgenannten Begriffe über Erdaushub und Bauabbruchmaterial definiert.

(2) Bauherren oder deren Beauftragte sind verpflichtet, den Erdaushub, das Bauabbruchmaterial und den Straßenaufbruch selbst anzuliefern.

§ 2

Vermeidung und Verwertung von Erdaushub

Unbelasteter und praktisch unbelasteter Erdaushub ist unmittelbar an Ort und Stelle oder an anderer Stelle wieder zu verwerten, soweit dies technisch lässig ist. Neuaufzustellende Bebauungspläne haben dies bei der Festsetzung der Höhenlagen von Straßen und Gebäuden zu beachten.

Unbelasteter Erdaushub, der nicht wiederverwertet werden kann, ist zu den Verladeanlagen für Erdaushub zu bringen.

Praktisch unbelasteter Erdaushub, der nicht wiederverwertet werden kann, ist zu den Erddeponien zu bringen.

§ 3

Unbelastetes Bauabbruchmaterial

(1) Baumischabfälle dürfen nicht unsortiert auf den Erddeponien angeliefert werden. Deshalb empfiehlt sich, bei Gebäudeabbrüchen systematisch vorzugehen und abzubauen statt planlos abubrechen. Dies gilt sinngemäß für den Ausbau und Umbau von Gebäuden. Die Stadtverwaltung/der Bauhof berät Interessenten bei der Vorbereitung der Maßnahmen.

- (2) Wiederverwertbare Baumaterialien (mineralisches Bauabbruchmaterial, Fensterglas ohne Holz, Papier, Kartonagen, Altholz, Eisen- und Stahlteile, Aluminium, Blech usw.) sind zu Recycling-Anlagen, Bauschuttsortieranlagen oder zum Altstoffhandel zu bringen.
- (3) Nicht wiederverwertbare Bauabbruchmaterialien sind wie folgt zu entsorgen:

Ziegel, Bims, Backstein, Fliesen dürfen nur angeliefert werden, solange hierfür keine Recycling-Anlagen zur Verfügung stehen.

§ 4

Verwertung von Straßenaufbruch

Mineralisches oder bitumenhaltiges Material, das bei Ausbau, Instandsetzung, Aufgrabungen oder Beseitigung von Straßen, Wegen, Gehwegen und Plätzen oder sonstigen befestigten Flächen anfällt, ist wiederzuverwerten oder getrennt zu den Recycling-Anlagen zu bringen.

§ 5

Ausschlüsse

- (1) Von der Annahme werden folgende Stoffe ausgeschlossen:
1. Erdaushub, der weder einer Erddeponie noch den Erdverladeanlagen zugeführt werden darf
 2. Schlämme
 3. Mineralisches, bitumenhaltiges oder teerhaltiges Material, das bei Ausbau, Instandsetzung, Aufgrabungen von Straßen, Wegen, Gehwegen und Plätzen oder sonstigen befestigten Flächen anfällt.
 4. Nichtmineralisches Abbruchmaterial
 5. Verunreinigtes Abbruchmaterial
 6. Gießereisande
 7. Strahlmittelrückstände
 8. Abfälle aus Haushaltungen aller Art, Schlacke, Asche, Kehricht
 9. Alle Stoffe, die Gefahren für das Grundwasser oder für die Anlagen und Einrichtungen oder ihre Umgebung hervorrufen können
 10. Alle verwertbaren Stoffe (z. B. Holz, Fußboden, Tapeten, Papier, Kartonagen)
 11. Gartenabfälle aller Art und Baumschnittholz
 12. Baustellenabfälle
 13. alle wiederverwertbaren Altstoffe.
- (2) Im übrigen kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde die Entsorgung von Abfällen ausschließen, wenn sie diese nach ihrer Art oder Menge nicht entsorgen kann (§ 3 Abs. 3 AbfG).
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer(innen) der Abfälle zur Entsorgung verpflichtet (§ 3 Abs. 4 AbfG).

§ 6

Verfahren

- (1) Bauherren oder deren Beauftragte haben möglichst rechtzeitig vor Baubeginn die Entsorgung des Erdaushub- und Bauabbruchmaterials bei der Stadtverwaltung/Bauhof, unter Angabe der Menge und Art des anfallenden Materials, schriftlich oder mündlich anzuzeigen und die Entsorgung zu regeln.
- (2) Die Stadt ist gegenüber den Bauherren oder deren Beauftragten befugt, die Art der Entsorgung des im Rahmen dieser Satzung genannten Abfalls festzulegen.

- (3) Die Aufsichtsperson an der Annahmestelle ist berechtigt, Fahrzeuge mit nicht zugelassenem Material abzuweisen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anlieferer.
- (4) Die Aufsichtsperson ist berechtigt, abgeladenes, aber nicht zugelassenes Material wieder aufladen zu lassen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anlieferer.
- (5) Bei der Anlieferung von Bauabbruchmaterial in Mulden und Containern ist der Aufsichtsperson an der Annahmestelle eine besondere, mit der Unterschrift des Anlieferers versehene Bescheinigung über die Zusammensetzung des Materials auszuhändigen.

§ 7

Deponieverbot

Wer als Anlieferer für Anlieferungen an den Annahmestellen (§§ 2 und 3) gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung befristet von der Anlieferung an den Annahmestellen ausgeschlossen werden.

§ 8

Öffnungszeiten, Betriebsbeschränkungen/oder –unterbrechungen

- (1) Die Deponie ist geöffnet Mi von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Fr. von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Sa von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Wer außerhalb der Öffnungszeiten anliefern möchte, muss sich mit den Aufsichtspersonen direkt in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren. Ansprechpartner und Auskunft erteilt die Stadtverwaltung.
- (2) Im Falle von Betriebseinschränkungen oder Betriebsunterbrechungen bei den Entsorgungseinrichtungen haben die Anlieferer keine Ansprüche auf Anlieferung, Gebührenermäßigung, auf Schadenersatz oder Entschädigung. In diesem Fall kann die Stadt die Anlieferer zu anderen Annahmestellen verweisen. Für eventuelle weitere Transportwege werden keine Kosten übernommen.

§ 9

Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtung

- (1) **Gebührenpflicht:**
Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) **Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr:**
Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) **Gebührenmaßstab, Gebührensätze:**
Für die Benutzung der Einrichtung wird die Gebühr nach dem Fahrzeugtyp des Erdaushub oder das Bauabbruchmaterial anliefernden Fahrzeugs und nach der Herkunft des angelieferten Materials bemessen (2-Achser: 5 m³, 3-Achser: 8 m³, 4-Achser: 12 m³). Im Zweifel schätzt die anwesende Aufsichtsperson die angelieferte Menge. Sie beträgt für

| | |
|--|---------|
| Pro m ³ angelieferter Erdaushub oder Bauabbruchmaterial: | 7,50 € |
| Auswärtigenzuschlag pro m ³ Material aus der Gemeinde Schöntal gem. Vertrag vom 10./23.11.1999: | 1,50 € |
| Kleinmengen < 10 m ³ außerhalb der Öffnungszeiten (Pauschale): | 10,00 € |

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der im AbfG und LAbfG geregelten Tatbestände kann nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 LAbfG sowie § 142 GemO mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 die dort genannten Materialien nicht trennt oder sie nicht getrennt zu den dafür vorgesehenen Annahmestellen oder anderen Entsorgungseinrichtungen bringt,
 2. entgegen der Festlegung nach § 4 das Straßenaufbruchmaterial auf den in den §§ 2 und 3 Abs. 3 genannten Annahmestellen ablädt,
 3. die in § 5 ausgeschlossenen Stoffe der Entsorgung überlässt,
 4. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 Anweisungen der Aufsichtsperson nicht Folge leistet oder seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 nicht nachkommt,
 5. ein nach § 7 ergangenes Deponieverbot nicht befolgt und
 6. einer Anordnung nach § 8 nicht Folge leistet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Krautheim, den 13.12.2001

Gez. Richard Glaser
Bürgermeister